



Veröffentlichungspflichten im Bundesanzeiger

Was ist der Bundesanzeiger?

Der Bundesanzeiger ist neben dem Bundesgesetzblatt das zweite amtliche und öffentliche Bekanntmachungsorgan mit bundesweiter Ausrichtung in der Bundesrepublik Deutschland. Es enthält neben Bekanntmachungen von Bundesbehörden auch umfangreiche gerichtliche Veröffentlichungen, Handelsregistereintragungen, bestimmte publikationspflichtige Jahresabschlüsse von Unternehmen und sonstige Unternehmens-Bekanntmachungen. Der Bundesanzeiger erscheint im Bundesanzeiger-Verlag und wird vom Bundesjustizministerium herausgegeben. Seit dem 01.04.2012 erfolgt die Publikation nur noch elektronisch im Internet. Der Bundesanzeiger gliedert sich in insgesamt sechs Teile und zwar den amtlichen Teil; den gerichtlichen Teil; Gesellschaftsbekanntmachungen; Rechnungslegungs-Veröffentlichungen; Rechnungslegungs-Veröffentlichungen; einen Teil für sonstige Bekanntmachungen. Die nichtamtlichen Inhalte des Bundesanzeigers ergeben sich aus dem EHUG und anderen Gesetzen, insbesondere des Gesellschafts- und Investmentrechts.

Offenlegungspflichten

Die Offenlegungspflicht besteht für bestimmte Unternehmen und ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Die Offenlegungspflicht sieht vor, in erster Linie rechnungslegungsbezogene Informationen über dein Unternehmen zu veröffentlichen. Die Offenlegungspflicht wird auch als Publizitätspflicht bezeichnet. Ge-regelt wird die Publizitätspflicht oder Offenlegungspflicht in § 325 HGB. Sie gilt in der Regel für alle Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften. Zuständig für die Überwachung der Offenlegungspflicht ist die Justizverwaltung mithilfe einer speziellen Software.

Wer muss veröffentlichen und wer muss hinterlegen?

Ihren Jahresabschluss beim Bundesanzeiger müssen nur Kleinunternehmen hinterlegen. Kleinunternehmen dürfen eine stark verkürzte Bilanz ohne Anhang abgeben. Kleine Unternehmen müssen ihre verkürzte Jahresbilanz und den Anhang veröffentlichen.

Mittelgroße Unternehmen müssen Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), Anhang, Lagebericht, Rechtsformspezifische Dokumente veröffentlichen.

Große Unternehmen müssen die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), Anhang, Lagebericht, Angaben, die sich aus der Rechtsform des Unternehmens ergeben veröffentlichen.

Was ist der Anhang?

Der Anhang des Jahresabschlusses liefert ergänzende Informationen zur Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und deren jeweiligen Berechnungsmethoden.

Die Einteilung erfolgt nach §§ 267, 267a HGB praktisch in vier Größenordnungen:

1. Kleinstunternehmen

überschreiten mindestens zwei Kriterien nicht:

- Bilanzsumme 350.000 Euro
- Umsatzerlöse 700.000 Euro (in den letzten 12 Monaten)
- Arbeitnehmer 10 (im Schnitt des relevanten Jahres, Zählweise vgl. § 267 Abs. 5 HGB)

2. Kleine Unternehmen

überschreiten mindestens zwei Kriterien nicht:

- Bilanzsumme 6 Millionen Euro
- Umsatzerlöse 12 Millionen Euro (in den letzten 12 Monaten)
- Arbeitnehmer 50 (im Schnitt des relevanten Jahres)

3. Mittlere Unternehmen

überschreiten mindestens zwei Kriterien nicht:

- Bilanzsumme 20 Millionen Euro
- Umsatzerlöse 40 Millionen Euro (in den letzten 12 Monaten)
- Arbeitnehmer 250 (im Schnitt des relevanten Jahres)

4. Große Unternehmen

überschreiten mindestens zwei Kriterien